

## Dokumentation Revision der Sportfondsrichtlinien

2. Ziel	<b>Abgeändert:</b> Die Mittel des Sportfonds des Kantons Solothurn werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet.
4.1 Beitragsberechtigung	<b>Abgeändert</b> (erster Absatz): Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Organisationen. Für Einzelsportler wird das Kriterium „nicht kommerziell“ nicht angewendet. b) <b>Abgeändert:</b> Regionale Sportverbände mit einem direkten Bezug zum Kanton Solothurn c) <b>Abgeändert:</b> Sportvereine, sofern sie ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und der Swiss Olympic Association (nachfolgend Swiss Olympic) angeschlossen sind e) <b>Abgeändert:</b> Gemeinnützige Institutionen oder privatrechtliche Organisationen, die mit Sport oder Sportbetrieb im Zusammenhang stehen und einen direkten Bezug zum Kanton Solothurn haben. g) <b>Eingefügt:</b> Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder von Swiss Olympic anerkannt sind
4.2 Beitragsbereiche	Im ersten Absatz wird „insbesondere“ <b>gestrichen</b> a) <b>Abgeändert:</b> Förderung des Nachwuchs- und Aktivsports b) <b>Abgeändert:</b> Förderung von Einzelsportlern und Kaderathleten c) <b>Abgeändert:</b> Erstellung, Erweiterung, Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten d) <b>Abgeändert:</b> Anschaffung von Sportmaterialien und –geräten, die sich im Eigentum des Vereins befinden und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sein müssen f) <b>Abgeändert:</b> Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung i) <b>Abgeändert:</b> Sportmaterial, Sportlager und Projekte der Sportfachstelle des Kantons Solothurn k) <b>Eingefügt:</b> Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen l) <b>Eingefügt:</b> Miete Infrastruktur <b>Abgeändert</b> (letzte beiden Absätze): Zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten in den Bereichen c) und d) wird auf die separate Liste des Departementes des Innern auf Vorschlag der Kantonalen Sportkommission verwiesen.
4.3.1 Erfolgsbeiträge	<b>Eingefügt:</b> Die Kantonale Sportkommission stellt dem Departement des Innern Antrag.
4.3.2 Beiträge an Verbände	<b>Abgeändert:</b> Bei kantonalen und regionalen Verbänden gilt folgender Ansatz: Jährliche Beiträge für Aktiv- und Juniorenmitglieder Fr. 12.-- (berücksichtigt werden nur Mitglieder von Vereinen mit Sitz im Kanton Solothurn) <b>Eingefügt:</b> Jährliche Beiträge pro Auswahlmannschaften: Fr. 600.-- pro Mannschaft.
4.3.4 Beiträge an Vereine aus Sportarten Gruppe A	<b>Eingefügt:</b> Sportarten der Gruppe A sind: <b>Neue Sportarten:</b> Armbrustschieszen, Casting, Duathlon, Frisbee <b>Abgeändert:</b> Bei den Sportarten Judo und Karate der Zusatz (und verwandte Sportarten) gelöscht; wird in der Praxis jedoch weiterhin so angewendet, Sportklettern umbenannt in Klettern, <b>Gestrichen:</b> Pfadfinder (da keine eigentliche Sportart, wird neu unter Ziff. 4.1 e subsumiert). Jährliche Beiträge an Juniorenausbildung gesenkt von Fr. 80.-- auf Fr. 50.--
4.3.4.2 Altersturnen <b>(neu Ziffer 4.3.6)</b>	<b>Abgeändert:</b> Beiträge an Kurse für Bewegung und Sport Der Pro Senectute Kanton Solothurn können an Kursaufwendungen für Bewegung und Sport Beiträge im Maximum von Fr. 20'000.-- pro Jahr zugesprochen werden.

4.3.5 Beiträge an Vereine aus Sportarten der Gruppe B	<p><b>Eingefügt:</b> Sportarten der Gruppe B:  <b>Neue Sportarten:</b> American Football, Baseball/Softball, Cricket, Lacrosse, Netzbball  <b>Abgeändert:</b> Jährliche Beiträge pro lizenzierte Aktivmannschaft  <b>Abgeändert:</b> Jährliche Beiträge pro lizenzierte Juniorenmannschaft</p>
4.3.6 Beiträge an Miete Infrastruktur <b>(neu Ziffer 4.3.7)</b>	<p><b>Abgeändert:</b> 10 % der Auslagen, im Maximum Fr. 10'000.-- pro Jahr  <b>Eingefügt:</b> Für den Eissport gilt folgender Ansatz: 20 % der Auslagen, im Maximum Fr. 20'000.-- pro Jahr</p>
4.3.7 Beiträge an Sportanlagen <b>(neu Ziffer 4.3.8)</b>	<p><b>Abgeändert:</b> An das Gesamtbauprojekt einer Sportanlage mit Baukosten bis zu Fr. 500'000.-- können Beiträge in der Höhe von 20 % der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden. Für Gesuche um Beiträge mit Baukosten über Fr. 500'000.-- beträgt die Beitragshöhe in der Regel 10 % der beitragsberechtigten Kosten. Bei Sportbauten mit überregionalem oder nationalem Charakter können auf Antrag der Kantonalen Sportkommission Beiträge von 20 % der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden. In Ausnahmefällen können bei Sportbauten mit herausragender Bedeutung für den Kanton Solothurn und die weitere Region auf Antrag der Kantonalen Sportkommission Beiträge von 30 % der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden. Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.</p>
4.3.9 Beiträge an Jugendausbildung (J+S) <b>(neu Ziffer 4.3.9)</b>	<p><b>Abgeändert:</b> Vereinen, die Jugend + Sport (J+S) Angebote abrechnen, können zusätzliche Beiträge in der Höhe von 25 % der J+S Entschädigung zugesprochen werden. Als Grundlage dienen die Angaben der kantonalen Sportfachstelle. Die Kantonale Sportfachstelle stellt dem Departement des Innern Antrag.</p>
4.3.10 Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen	<p><b>Neue Ziffer:</b> Vereine, die bedeutende Sportanlässe mit Wettkampfcharakter durchführen, können mit einem Beitrag unterstützt werden. Ausschlaggebend für die Beitragshöhe sind unter anderem die Bedeutung des Anlasses, das Budget und die Teilnehmerzahl.</p>
4.3.11 Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen (ohne Selektion)	<p><b>Neue Ziffer:</b> Vereine und deren Betreuende, welche an einem bedeutenden internationalen Sportanlass teilnehmen, können mit einem Beitrag unterstützt werden. Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der Kantonalen Sportkommission, im Maximum Fr. 250.-- pro Teilnehmer. Die Kantonale Sportkommission stellt dem Departement des Innern Antrag.</p>
5. Kantonale Sportkommission	<p><b>Abgeändert:</b> Die Kantonale Sportkommission wird bei ausserordentlichen Gesuchen durch das Departement des Innern, Abteilung Lotteriede- und Sportfonds, zur Fachstellungnahme eingeladen.</p>
7.1 Formelles	<p><b>Abgeändert:</b> Gesuche können in schriftlicher Form oder online eingereicht werden.  <b>Eingefügt aus 7.2 und abgeändert:</b> Es werden keine Beiträge unter Fr. 100.-- ausbezahlt.</p>
7.2 Fristen	<p><b>Abgeändert:</b> Es kann für das laufende und das vorangehende Jahr bzw. Spielsaison um Beiträge ersucht werden. Gesuche um Beiträge an Sportanlagen sind mindestens 3 Monate vor Baubeginn einzureichen. Sportanlässe sind mindestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.  <b>Gestrichen:</b> Es werden keine Beiträge unter Fr. 100.-- ausbezahlt, d.h. der Betrag der abrechnungsberechtigten Leistungen muss mind. Fr. 500.-- betragen. Wird dieser Betrag im laufenden Jahr nicht erreicht, kann die Rechnung zusammen mit weiteren im darauffolgenden Jahr eingereicht werden.</p>

8.1 Ersatz der bisherigen Richtlinien	<b>Abgeändert:</b> Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1205 vom 29. Juni 2010 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/116 vom 23 Januar 2012 genehmigten Richtlinien des Departementes des Innern für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn.
8.2 Inkrafttreten ( <b>neue Ziffer</b> )	Mit Ausnahme der Beiträge an Sportanlagen gemäss Ziffer 4.3.8 der Richtlinien, welche auf den 1. November 2016 in Kraft gesetzt werden, treten die Richtlinien am 1. Januar 2017 in Kraft.